

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend Ermächtigung des erstern zur Bewilligung des Baues einer Schienenverbindung zwischen der Linie der vormaligen Nationalbahn und den bisherigen Nordostbahnlinien bei Oerlikon oder Glattbrugg.

(Vom 21. Jnni 1880.)

Tit.

Unter Bezugnahme auf die Auseinandersetzungen, mit denen wir unsern Antrag vom 15. d. Mts. um Ermächtigung des Bundesrathes zur Uebertragung der für die Strecken Suhr-Zofingen, resp. Aarau-Suhr-Zofingen der Westsektion der vormaligen Nationalbahn bestehenden Konzessionen an die Centralbahn etc. einbegleitet haben, sind wir heute in der Lage, Ihnen folgende weitere Mittheilungen zu machen.

Wie bereits in dem erwähnten Vortrag gesagt ist, wurde der vom Bundesgericht unterm 17. April dieses Jahres ausgesprochene Zuschlag der Westsektion der Nationalbahn an die Nordostbahngesellschaft an die Bedingung geknüpft, daß die letztere inner einer vom Bundesrath zu bestimmenden Frist eine Verbindung der Nationalbahnlinie mit der Station Oerlikon erstelle. Diese Frist ist dann vom Bundesrathe anlässlich der Konzessionsübertragung für die Westsektion unterm 14. Mai 1880 dahin festgestellt worden,

daß der Nordostbahn aufgegeben wurde, die genannte Verbindung bis längstens zum Beginn der Sommerfahrplanperiode 1881 (1. Juni) zu bauen, in der Meinung, daß die dafür nöthig werdende Konzession rechtzeitig verlangt werden müsse, und unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß dieselbe erteilt werden.

Mit Eingabe vom 6. d. Mts. nun hat die Direktion der Nordostbahn ein Projekt für einen Geleiseanschluß der vormaligen Nationalbahnlinie mit der Nordostbahnlinie bei Oerlikon vorgelegt und um dessen Genehmigung nachgesucht, mit dem Beifügen, daß, wenn diese noch im Laufe des Monats Juni ausgesprochen werden könnte, sie versuchen würde, den Anschluß schon für den Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Winterfahrplanes 1880/81 möglich zu machen. Nach diesem Projekt würden die Züge von und nach Kloten direkt und ohne Weiteres bis und von Oerlikon, eventuell Zürich kursiren können, während diejenigen von Otelfingen her die Station Oerlikon durch eine Rückwärtsbewegung, ähnlich wie sich dieses auf der Zürich-Luzern-Linie bei Zug beim Ausfahren praktizirt, erreichen würden.

Die Regierung des Kantons Aargau, welche wir mit Rücksicht auf ihre an der Westsektion der Nationalbahn liegenden Gemeinden um ihre Ansicht über das Projekt gefragt haben, erklärt sich mit demselben einverstanden; diejenige des Kantons Zürich dagegen macht darauf aufmerksam, daß man die in Aussicht genommene Verbindung durch Verlegung des Anschlusses in die, allerdings einigermaßen zu verschiebende, Station Glattbrugg der Bülach-Regensbergerbahn besser und für den beabsichtigten Zweck (direkte Verbindung der Nationalbahn mit Zürich) mindestens eben so dienlich gestalten würde.

Wir halten dafür, daß es nothwendig ist, über die Differenzen, welche zwischen dem Projekt der Nordostbahn und den Ansichten der Regierung von Zürich sich zeigen, Verhandlungen eintreten zu lassen. Diese Verhandlungen werden aber unter keinen Umständen so schnell zu Ende zu führen sein, um, darauf gestützt, in der laufenden Session noch einen Antrag einbringen zu können. Müssen wir aber mit der Vorlage bis zur Dezembersession warten, so ist es sicher, daß die in Frage stehende Verbindung, auf welche die an der Nationalbahn liegenden Ortschaften großen Werth setzen, nicht bis im Herbst dieses Jahrs, und nicht unmöglich, daß sie alsdann auch nicht bis am 1. Juni 1881 fertig gestellt werden könnte. Wir gestatten uns daher, Ihnen den unten folgenden Antrag auf Ermächtigung des Bundesrathes auch zur Erledigung dieser Angelegenheit vorzulegen.

Eine solche Vollmacht halten wir, so einfach und unbedeutend die Sache ist, für unerlässlich; denn es handelt sich um die Anlage einer, wenn auch kurzen, neuen Schienenverbindung, die dem öffentlichen Verkehr zu dienen bestimmt ist, und für welche unter allen Umständen Grund und Boden in Anspruch genommen werden muß, der gegenwärtig im Privatbesitz steht, und nicht, wie die Nordostbahn in ihrer Eingabe meint, um eine bloße, durch die Bedürfnisse des ordentlichen Verkehrs gebotene Erweiterung bestehender Anlagen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 21. Juni 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.



(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

Ermächtigung des Bundesrathes zur Bewilligung des Baues einer Schienenverbindung zwischen der Linie der vormaligen Nationalbahn und den bisherigen Nordostbahnlilien bei Oerlikon oder Glattbrugg.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Eingabe der Nordostbahndirektion vom 6. Juni 1880 und einer Botschaft des Bundesrathes vom 21. gleichen Monats,

beschließt:

Der Bundesrath wird ermächtigt, nach Abschluß der im Sinn des Art. 2 des Eisenbahngesezes vom 23. Dezember 1872 anzuordnenden Verhandlungen die Bewilligung zum Bau und Betrieb einer Geleiseverbindung zwischen der Linie der vormaligen Nationalbahn und den bisherigen Nordostbahnlilien bei Oerlikon oder Glattbrugg zuhanden der schweizerischen Nordostbahngesellschaft zu ertheilen.

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend Ermächtigung des erstem zur Bewilligung des Baues einer Schienenverbindung zwischen der Linie der vormaligen Nationalbahn und den bisherigen Nordostbahnlinien bei Oerlikon oder Glat...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1880
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.06.1880
Date	
Data	
Seite	374-377
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 734

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.